

Kinder- und Jugendhilfe

Bezeichnung für die staatlichen und sonstigen öffentlichen Maßnahmen zur sozialen Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Am 1. 1. 1991 hat das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. 7. 1990 (Kurzbezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz) das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 abgelöst. Es ist als 8. Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingearbeitet und bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter und Landesjugendämter sowie für deren Zusammenarbeit mit den Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen (Träger der freien Jugendhilfe).

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, Kinder und jugendliche in ihrer Entwicklung umfassend zu fördern und jungen Erwachsenen bei der Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit zu helfen. Leistungen der Jugendhilfe sollen die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Mit einem präventiven Angebot soll Kindern, jugendlichen und Eltern nicht nur dann geholfen werden, wenn die Erziehung in der Familie ernsthaft gefährdet ist, sondern fachlich kompetente Beratungsangebote sollen schon vor dem Notfall gegeben werden. Hilfe ist vorgesehen für Familien, wenn ein Partner ausfällt, für Kinder und Jugendliche, wenn die Eltern sich trennen. Außerdem will die Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Aufgaben nicht nachkommen können, in Pflegefamilien und Heimen Entwicklungsperspektiven geben und benachteiligten jungen Menschen zu Startchancen für ein selbst verantwortetes Leben verhelfen.

Hauptansatz des neuen Kinder- und Jugendhilferechts ist die rechtliche Fixierung eines neuen Verständnisses von Jugendhilfe. Dabei orientiert sich das differenzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum an den unterschiedlichen Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Kinder- und Jugendhilfe wird nicht mehr in erster Linie als Kontroll- und Eingriffsinstanz verstanden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Gefahrenabwehr verpflichtet ist, sondern als eine präventiv angelegte, von den Hilfe Suchenden gewünschte und mitgestaltete soziale Dienstleistung. Das Kinder- und Jugendhilferecht bezieht sich konkret auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungsfragen. So umfasst es differenzierte Leistungen für die Jugend- und Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Förderung der Erziehung in der Familie, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sowie ein breites Spektrum individueller Erziehungshilfen. Den klassischen Erziehungshilfen – Unterbringung im Heim oder in einer Pflegefamilie – werden gleichrangig ambulante und teilstationäre Hilfen zur Seite gestellt. Eingriffe in die Familie treten in den Hintergrund. Die Autonomie der Hilfe Suchenden soll gestärkt, ihre eigenständigen Möglichkeiten zur Hilfe und Selbsthilfe sollen aktiviert werden. Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind die Inobhutnahme von Kindern und jugendlichen in Notfällen, die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht sowie vor dem Jugendgericht, Beratung und Unterstützung von Pflégern und Vormündern.

Neben den sozialpädagogischen Innovationen bestätigt das neue Kinder- und Jugendhilferecht Grundprinzipien deutscher Jugendhilfe: Diese gehört wie auch die Sozialhilfe traditionell zu den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung. Das bedeutet, auf der öffentlichen Seite werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hauptsächlich von den Jugendämtern bei den Kreisen und (kreisfreien) Städten wahrgenommen. Planende und koordinierende Funktionen kommen den Landesjugendämtern zu. Des Weiteren soll durch das Gesetz die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gestärkt werden. Damit wird aufgrund einer engen Kooperation bereits in der Planungsphase gewährleistet. Die Träger der freien Jugendhilfe sind breit gestreut, von zahlreichen örtlichen Selbsthilfegruppen über die Vereine bis hin zu den Kirchen und bundesweit organisierten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden.

ABA Fachverband 2008 (www.ABA-Fachverband.org - > Kinder- und Jugendhilferecht -> Glossar)

Quelle: Der Brockhaus: Recht – Herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim 2005, S. 397 f.